

# TE Vwgh Beschluss 2023/4/12 Ra 2023/05/0020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.2023

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3

BauO OÖ 1994 §25 Abs4 Z3

BauO OÖ 1994 §25a Abs1

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. AVG § 13 heute
  2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
  3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
  4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
  5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
  6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
  7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
  8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
  9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
  10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
  11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
- 
1. B-VG Art. 133 heute
  2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
  6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

#### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Mag. Dr. Zehetner und die Hofrätinnen Mag. Liebhart-Mutzi und Dr. in Sembacher als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kieslich, in der Revisionssache des Dipl. Ing. F L in A, vertreten durch Mag. Nikolaus Huber, Rechtsanwalt in 4050 Traun, Heinrich-Gruber-Straße 1, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22. November 2022, LVwG-153472/11/WP, betreffend eine Angelegenheit nach der Oö. Bauordnung 1994 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Stadtgemeinde A; weitere Partei: Oberösterreichische Landesregierung), den Beschluss gefasst:

#### **Spruch**

Die Revision wird zurückgewiesen.

#### **Begründung**

1 Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (LVwG) wurde der Beschwerde des Revisionswerbers gegen einen Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde A. vom 31. Dezember 2021 betreffend eine durch den Revisionswerber eingebrachte Bauanzeige zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem näher bezeichneten Grundstück der KG A. nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Bauanzeige gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen wurde. Mit dem angefochtenen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (LVwG) wurde der Beschwerde des Revisionswerbers gegen einen Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde A. vom 31. Dezember 2021 betreffend eine durch den Revisionswerber eingebrachte Bauanzeige zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem näher bezeichneten Grundstück der KG A. nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Bauanzeige gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG zurückgewiesen wurde.

2 Begründend führte das LVwG dazu, soweit für den Revisionsfall von Relevanz, aus, der Revisionswerber habe mit Eingabe vom 12. April 2021 unter Beifügung näher bezeichneter Beilagen die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer bestehenden Lärmschutzwand auf einem näher genannten Grundstück der KG A. angezeigt. Bei der Vorprüfung der Eingabe habe der bautechnische Amtssachverständige eine Liste an näher angeführten Mängeln der Bauanzeige festgestellt. Mit Schreiben vom 19. Mai 2021 habe die Baubehörde dem Revisionswerber einen Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG erteilt, wobei sie auf die vom Amtssachverständigen beschriebenen

Mängel der Bauanzeige ausdrücklich verwiesen und für den Fall der Nichtbehebung deren Zurückweisung angekündigt habe. Mit Eingabe vom 14. September 2021 habe der Revisionswerber die Bauanzeige dahingehend konkretisiert, dass die Photovoltaikanlage eine „Gesamtnennleistung von 10-12 Kw zur Eigenversorgung des Hauses [...]“ haben solle; eine darüberhinausgehende Verbesserung des Anbringens sei nicht erfolgt. Begründend führte das LVwG dazu, soweit für den Revisionsfall von Relevanz, aus, der Revisionswerber habe mit Eingabe vom 12. April 2021 unter Beifügung näher bezeichneter Beilagen die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer bestehenden Lärmschutzwand auf einem näher genannten Grundstück der KG A. angezeigt. Bei der Vorprüfung der Eingabe habe der bautechnische Amtssachverständige eine Liste an näher angeführten Mängeln der Bauanzeige festgestellt. Mit Schreiben vom 19. Mai 2021 habe die Baubehörde dem Revisionswerber einen Mängelbehebungsauftrag nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG erteilt, wobei sie auf die vom Amtssachverständigen beschriebenen Mängel der Bauanzeige ausdrücklich verwiesen und für den Fall der Nichtbehebung deren Zurückweisung angekündigt habe. Mit Eingabe vom 14. September 2021 habe der Revisionswerber die Bauanzeige dahingehend konkretisiert, dass die Photovoltaikanlage eine „Gesamtnennleistung von 10-12 Kw zur Eigenversorgung des Hauses [...]“ haben solle; eine darüberhinausgehende Verbesserung des Anbringens sei nicht erfolgt.

3 Gemäß § 25 Abs. 4 Z 3 Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994 müsse aus der zeichnerischen Darstellung jedenfalls die genaue Lage des Bauvorhabens auf dem Grundstück ersichtlich sein; fallbezogen habe der Revisionswerber das Bauvorhaben hinsichtlich seiner Lage in der Bauanzeige in einem Lageplan im Maßstab 1:1000 dargestellt; die für die planliche Darstellung des Bauvorhabens verwendete Strichstärke von rund zwei Millimetern entspreche damit in der Wirklichkeit zwei Meter. Mangels zusätzlicher Kotierung des Lageplanes ließen sich aufgrund der verwendeten Strichstärke weder die Lage des Bauvorhabens noch aufgrund des gänzlichen Fehlens einer Grundrissdarstellung die Länge und Breite des Bauvorhabens mit der für ein Bauverfahren notwendigen Genauigkeit feststellen. Weiters fehle eine Angabe dazu, ob die in den Skizzen dargestellte Lärmschutzwand Projektgegenstand sei; bei einer Kombination von für sich alleine gesehen anzeigepflichtigen Bauvorhaben habe die Baubehörde aufgrund der möglichen Auswirkungen auf öffentliche Interessen eine allfällige Bewilligungspflicht nach § 24 Abs. 2 (gemeint wohl: Abs. 1) Oö. BauO 1994 zu prüfen. Der Revisionswerber habe die vom Amtssachverständigen aufgezeigte Unvollständigkeit seiner Projektunterlagen lediglich hinsichtlich der Angabe der Gesamtnennleistung der Photovoltaikanlage behoben; im Ergebnis liege keine im Sinne des § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994 vollständige und ordnungsgemäß belegte Bauanzeige vor, weshalb die achtwöchige Frist zur Untersagung nicht zu laufen begonnen habe. Die Behörde hätte die Bauanzeige mangels Verbesserung gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen gehabt. Gemäß Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 3, Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994 müsse aus der zeichnerischen Darstellung jedenfalls die genaue Lage des Bauvorhabens auf dem Grundstück ersichtlich sein; fallbezogen habe der Revisionswerber das Bauvorhaben hinsichtlich seiner Lage in der Bauanzeige in einem Lageplan im Maßstab 1:1000 dargestellt; die für die planliche Darstellung des Bauvorhabens verwendete Strichstärke von rund zwei Millimetern entspreche damit in der Wirklichkeit zwei Meter. Mangels zusätzlicher Kotierung des Lageplanes ließen sich aufgrund der verwendeten Strichstärke weder die Lage des Bauvorhabens noch aufgrund des gänzlichen Fehlens einer Grundrissdarstellung die Länge und Breite des Bauvorhabens mit der für ein Bauverfahren notwendigen Genauigkeit feststellen. Weiters fehle eine Angabe dazu, ob die in den Skizzen dargestellte Lärmschutzwand Projektgegenstand sei; bei einer Kombination von für sich alleine gesehen anzeigepflichtigen Bauvorhaben habe die Baubehörde aufgrund der möglichen Auswirkungen auf öffentliche Interessen eine allfällige Bewilligungspflicht nach Paragraph 24, Absatz 2, (gemeint wohl: Absatz eins,) Oö. BauO 1994 zu prüfen. Der Revisionswerber habe die vom Amtssachverständigen aufgezeigte Unvollständigkeit seiner Projektunterlagen lediglich hinsichtlich der Angabe der Gesamtnennleistung der Photovoltaikanlage behoben; im Ergebnis liege keine im Sinne des Paragraph 25 a, Absatz eins, Oö. BauO 1994 vollständige und ordnungsgemäß belegte Bauanzeige vor, weshalb die achtwöchige Frist zur Untersagung nicht zu laufen begonnen habe. Die Behörde hätte die Bauanzeige mangels Verbesserung gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG zurückzuweisen gehabt.

4 In der Zulässigkeitsbegründung der dagegen erhobenen außerordentlichen Revision wird zusammengefasst vorgebracht, die Angaben in der Bauanzeige im Zusammenhalt mit den zeichnerischen Darstellungen hätten die in § 25 Abs. 4 Z 3 Oö. BauO 1994 normierten Formalerfordernisse erfüllt. Es habe eine wirksame Bauanzeige vorgelegen, welche mit Bescheid vom 31. Dezember 2021 nicht mehr untersagt hätte werden dürfen. Der Verwaltungsgerichtshof habe „in seinem für ‚anzeigepflichtige Bauvorhaben‘ instruktiven Erkenntnis Ro 2015/05/0016 erkannt, dass insofern eine wirksame bzw. dem Gesetz entsprechende Bauanzeige gem. § 25a (1) Oö. BauO vorliegt, wenn diese die in § 25

(4) leg.cit aufgestellten Anforderungen (betreffend erforderliche Angaben und anzuschließende Unterlagen) erfüllt, worunter aber nur die Einhaltung der dort aufgestellten formalen - nicht auch der inhaltlichen - Kriterien zu verstehen“ sei. In der Zulässigkeitsbegründung der dagegen erhobenen außerordentlichen Revision wird zusammengefasst vorgebracht, die Angaben in der Bauanzeige im Zusammenhalt mit den zeichnerischen Darstellungen hätten die in Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 3, Oö. BauO 1994 normierten Formalerfordernisse erfüllt. Es habe eine wirksame Bauanzeige vorgelegen, welche mit Bescheid vom 31. Dezember 2021 nicht mehr untersagt hätte werden dürfen. Der Verwaltungsgerichtshof habe „in seinem für ‚anzeigepflichtige Bauvorhaben‘ instruktiven Erkenntnis Ro 2015/05/0016 erkannt, dass insofern eine wirksame bzw. dem Gesetz entsprechende Bauanzeige gem. Paragraph 25 a, (1) Oö. BauO vorliegt, wenn diese die in Paragraph 25, (4) leg.cit aufgestellten Anforderungen (betreffend erforderliche Angaben und anzuschließende Unterlagen) erfüllt, worunter aber nur die Einhaltung der dort aufgestellten formalen - nicht auch der inhaltlichen - Kriterien zu verstehen“ sei.

5 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

7 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

8 Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt einer Rechtsfrage nur dann grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Ausgehend davon hat der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Auslegung von Parteienerklärungen bereits mehrfach festgehalten, dass eine diesbezügliche in vertretbarer Weise vorgenommene, einzelfallbezogene Auslegung nicht erfolgreich mit Revision bekämpft werden kann. Eine derartige einzelfallbezogene Auslegung wäre nur dann revisibel, wenn dem Verwaltungsgericht dabei eine krasse Fehlbeurteilung unterlaufen und die erfolgte Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise erfolgt wäre (vgl. für viele etwa VwGH 24.3.2022, Ra 2020/05/0081, oder auch 18.6.2020, Ra 2020/07/0034, jeweils mwN). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kommt einer Rechtsfrage nur dann grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie über den konkreten Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Ausgehend davon hat der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Auslegung von Parteienerklärungen bereits mehrfach festgehalten, dass eine diesbezügliche in vertretbarer Weise vorgenommene, einzelfallbezogene Auslegung nicht erfolgreich mit Revision bekämpft werden kann. Eine derartige einzelfallbezogene Auslegung wäre nur dann revisibel, wenn dem Verwaltungsgericht dabei eine krasse Fehlbeurteilung unterlaufen und die erfolgte Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise erfolgt wäre vergleiche , für viele etwa VwGH 24.3.2022, Ra 2020/05/0081, oder auch 18.6.2020, Ra 2020/07/0034, jeweils mwN).

9 Fallbezogen wertete das LVwG die durch den Revisionswerber eingebrachte Bauanzeige vom 12. April 2021 mit näherer rechtlicher Begründung unter Verweis u.a. auf § 25 Abs. 4 Z 3 Oö. BauO 1994 und den von der Behörde

erlassenen Mängelbehebungsauftrag vom 19. Mai 2021 schon deshalb nicht als vollständig und ordnungsgemäß belegt (vgl. § 25a Abs. 1 Oö. BauO 1994), da im Hinblick auf das im konkreten Einzelfall zu beurteilende Projekt den Formerfordernissen des § 25 Abs. 4 Z 3 Oö. BauO 1994 nicht entsprochen worden sei. Dass diese Beurteilung im Sinne der obigen Rechtsprechung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise erfolgt wäre, wird in den Revisionszulässigkeitsgründen mit der bloßen Behauptung, dass die Lage des Bauvorhabens aus der Bauanzeige mit ausreichender Deutlichkeit ersichtlich sei, nicht dargestellt, und ist auch nicht ersichtlich. Fallbezogen wertete das LVwG die durch den Revisionswerber eingebrachte Bauanzeige vom 12. April 2021 mit näherer rechtlicher Begründung unter Verweis u.a. auf Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 3, Oö. BauO 1994 und den von der Behörde erlassenen Mängelbehebungsauftrag vom 19. Mai 2021 schon deshalb nicht als vollständig und ordnungsgemäß belegt (vergleiche , Paragraph 25 a, Absatz eins, Oö. BauO 1994), da im Hinblick auf das im konkreten Einzelfall zu beurteilende Projekt den Formerfordernissen des Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 3, Oö. BauO 1994 nicht entsprochen worden sei. Dass diese Beurteilung im Sinne der obigen Rechtsprechung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise erfolgt wäre, wird in den Revisionszulässigkeitsgründen mit der bloßen Behauptung, dass die Lage des Bauvorhabens aus der Bauanzeige mit ausreichender Deutlichkeit ersichtlich sei, nicht dargestellt, und ist auch nicht ersichtlich.

1 0 Soweit der Revisionswerber unter Verweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. September 2017, Ro 2015/05/0016, eine Abweichung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes behauptet, fehlt den diesbezüglichen Ausführungen bereits die Darlegung, dass der der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt der ins Treffen geführten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gleicht, das LVwG im gegenständlichen Fall jedoch anders entschieden hat und damit von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist (vgl. zu dieser Anforderung an die Zulässigkeitsbegründung im Fall der Behauptung einer Abweichung von der Rechtsprechung für viele etwa VwGH 23.1.2023, Ra 2021/05/0220, mwN). Im Übrigen erachtete das LVwG die verfahrensgegenständliche Bauanzeige, wie bereits oben dargestellt, nicht als unvollständig, weil sie den inhaltlichen Kriterien im Zusammenhang mit einer allfälligen Untersagung des Vorhabens widersprochen habe, sondern bereits deshalb, weil den formalen Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 Z 3 Oö. BauO 1994 nicht Genüge getan worden sei. Soweit der Revisionswerber unter Verweis auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. September 2017, Ro 2015/05/0016, eine Abweichung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes behauptet, fehlt den diesbezüglichen Ausführungen bereits die Darlegung, dass der der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt der ins Treffen geführten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gleicht, das LVwG im gegenständlichen Fall jedoch anders entschieden hat und damit von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen ist (vergleiche , zu dieser Anforderung an die Zulässigkeitsbegründung im Fall der Behauptung einer Abweichung von der Rechtsprechung für viele etwa VwGH 23.1.2023, Ra 2021/05/0220, mwN). Im Übrigen erachtete das LVwG die verfahrensgegenständliche Bauanzeige, wie bereits oben dargestellt, nicht als unvollständig, weil sie den inhaltlichen Kriterien im Zusammenhang mit einer allfälligen Untersagung des Vorhabens widersprochen habe, sondern bereits deshalb, weil den formalen Voraussetzungen des Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 3, Oö. BauO 1994 nicht Genüge getan worden sei.

1 1 In der Revision werden damit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. In der Revision werden damit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 12. April 2023

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023050020.L00

**Im RIS seit**

11.05.2023

**Zuletzt aktualisiert am**

22.05.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)